



**Verein für  
Nachhaltigkeit e.V.**

---

*Zukunft verantworten*

# Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung  
am 11. September 2009  
in Freising-Weihenstephan  
Geändert am 24.6.2016

Eingetragen ins Vereinsregister des  
Amtsgerichts München  
am 20. November 2009

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein für Nachhaltigkeit“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben**

Das Ziel des Vereins ist die Verankerung des Prinzips Nachhaltigkeit in allen Bereichen menschlichen Handelns. Er will das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung nachhaltigen Handelns etablieren, fördern und unterstützen (ethisches Leitbild und politische Vision). Die internationale Vernetzung von Forschung und Wissen soll dazu beitragen das weltweite Bewusstsein für dieses Überlebensprinzip der ganzen Menschheit zu schärfen. Daneben sind auch eine breite Wissensvermittlung und die Bewusstseinsbildung rund um die Leitidee der Nachhaltigkeit Ziele des Vereins. Der Verein versteht die Geschichte der Erfindung und Erarbeitung des Nachhaltigkeitsprinzips in Deutschland als Auftrag ein differenziertes Verständnis der Nachhaltigkeit international zu fördern.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gibt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Der Verein betreibt die Einführung einer internationalen Tagungsreihe zur Nachhaltigkeit. Mit den Tagungsthemen sollen Aktualität und Zukunftsvorsorge abgebildet werden.
2. Der Verein veranstaltet öffentliche Vorträge zum Thema Nachhaltigkeit (z.B. Ringvorlesungen) und gibt Schriften zur Nachhaltigkeit heraus.
3. Der Verein strebt die Gründung einer Hochschule für Nachhaltigkeit an. Diese steht nicht in Konkurrenz zu anderen Hochschulen, sondern kooperiert mit diesen und unterstützt sie. Sie soll integrativ und vernetzt mit allen Wissenschaftsbereichen ausbilden und den Gedanken der Nachhaltigkeit auch über den Weg der wissenschaftlichen Ausbildung im Bewusstsein der Gesellschaft voranbringen und verankern.
4. Der Verein vernetzt Wissenschaftler unterschiedlicher Universitäten und fördert deren Zusammenarbeit national und international.
5. Er bemüht sich um Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung national sowie international verfügbarer Informationen und eigener Forschungsergebnisse

zum Themenkreis Nachhaltigkeit. Er fördert den Wissenstransfer zum Thema Nachhaltigkeit sowie die Implementierung neu generierten Wissens.

6. Der Verein beleuchtet Wald und Forstwirtschaft als Modell wie Nachhaltigkeit sich historisch entwickelt hat, um so konkretes Verständnis dieses oft abstrakte Prinzip zu vermitteln und zu verbreiten. Insbesondere Jugendlichen, Studenten, jungen Führungskräften und Managern soll dies in geeigneter Weise vermittelt werden.
7. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich kann der Verein folgende Aktivitäten durchführen:

- a. Initiierung von Grundlagenforschung und angewandter Forschung.
- b. Akquisition von Forschungsmitteln und Vergabe dieser Mittel für die Forschung.
- c. Unterstützung des Aufbaus eines Netzwerkes zwischen Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ( insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, Kultur, Bildung und Erziehung) und der Wissenschaft auf der anderen Seite.

Diese Ziele werden in folgenden Bereichen im Hinblick durch die Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung
- der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- des Tierschutzes
- der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- des bürgerschaftlichen Engagements

erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zu Förderung der Vereinszwecke bereit ist.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann erst wieder nach Ablauf eines Jahres nach dem Vorstandsbescheid gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein;
- b) durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung
- c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- d) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung/Insolvenz der juristischen Person.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags und einer Aufnahmegebühr verpflichtet.

Die Aufnahmegebühr und die Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschlossen.

Das Mitglied hat dem Verein eine Abbuchungserlaubnis zu erteilen.

Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen der Mitglieder sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung, Verbreitung des Nachhaltigkeitsgedankens besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind allerdings von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann weitere Regelungen in einer Ehrungsordnung festlegen, die die Mitgliederversammlung genehmigt.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand
3. der wissenschaftlich-fachliche Beirat (soweit eingerichtet)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr,
7. Wahl des ersten Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenrevisoren,
8. Genehmigung der Ehrungsordnung,
9. Beschluss über die Einrichtung eines wissenschaftlich-fachlichen Beirats
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Beiratsordnung,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass auch Wahlen offen stattfinden. Die Abstimmung hierüber muss jedoch einstimmig erfolgen. Enthaltung gilt als Ablehnung.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zum Beschluss über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung weitere Anträge, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister(der Schatzmeisterin).

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des BGB §26 sowie in der Regel 2, maximal 5 Beisitzern. Dabei sollen der ökologische, ökonomische und soziale Bereich vertreten sein.

Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Nachfolgemitglied für die Restlaufzeit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
5. Führung des Geschäfte des Vereins
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. bei Bedarf Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins, sowie gegebenenfalls Bestellung eines Geschäftsführers
9. Erlass einer Geschäftsordnung
10. Benennung der *ad personam* dem wissenschaftlich-fachlichen Beirat angehörenden Mitglieder

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen; er kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung aller anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **§ 9 Kassenrevisoren**

Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der oder die Kassenrevisoren dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Eine Wiederwahl der Kassenrevisoren ist möglich.

Die Kassenrevisoren überprüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und zwar insbesondere darauf ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und richtig zugeordnet sind,
- Inventar und Vermögen des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
- die Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
- mit den Vereinsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.

Eine Prüfung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe der Kassenrevisoren.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Vorschlag der Kassenrevisoren Entlastung.

## **§ 10 Wissenschaftlich-fachlicher Beirat**

Der Verein kann bei Bedarf einen wissenschaftlich-fachliche Beirat einrichten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der wissenschaftlich-fachliche Beirat begleitet die Arbeit des Vereins unter Beachtung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Aspekte und gibt Empfehlungen zu längerfristigen Schwerpunktsetzungen und zur Forschungsförderung.

Der Personenkreis, aus dem der wissenschaftlich-fachliche Beirat benannt werden soll, und weitere Regelungen zum Beirat, werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer „*Beiratsordnung*“ festgelegt.

## **§ 11 Email / elektronischer Schriftverkehr**

Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen usw. erfolgt grundsätzlich per Email / elektronischem Schriftverkehr. Jedes Mitglied kann die postalische Zusendung schriftlich beim



Vorstand beantragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressänderungen, insbesondere die Änderung der Emailadresse, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Vermögensrechtliche Bestimmungen**

Den Mitgliedern stehen die im BGB §716 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 13 Verwendung der Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26 a EStG beschließen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.

## **§ 15 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten um die Gemeinnützigkeit zu erreichen oder zu erhalten, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 11.09.2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.